

Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 bis 1.000,00 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	10,00 bis 100,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	$\frac{1}{10}$ bis volle Gebühr, mindestens 5,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der vollen Gebühr, mindestens 5,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	je angef. Viertelstunde 18,00 €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	je angef. Viertelstunde 18,00 €
5.	Beglaubigung, Bestätigung	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	5,00 bis 10,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	2,50 bis 7,50 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien	2,50 bis 7,50 €

	usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	10,00 bis 50,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	10,00 bis 25,00 €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	20,00 bis 250,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	1 /10 bis ½ der Gebühr nach 8.1, mindestens 20,00 €
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	18,00 € je angef. Viertelstunde €
9.1.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand	18,00 € je angef. Viertelstunde €

	berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite (s/w):	0,30 €
9.2.2	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite (farbig):	0,50 €
9.2.3	für jede weitere Seite:	0,10 €
9.2.4	bei einem größeren Format für die erste Seite (s/w):	0,60 €
9.2.5	bei einem größeren Format für die erste Seite (farbig):	1,20 €
9.2.6	für jede weitere Seite:	0,20 €
10.	Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	25,00 €
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO):	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 50,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO:	Wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO):	10,00 € je zu benachrichtigende m Angrenzer, mindestens 30,00 €
12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	25,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung):	20,00 €
13.	Fischereischeine	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG):	
13.1.1	Jahresfischereischein (gültig für ein volles KJ):	11,00 €
13.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (5 oder 10 Jahre gültig):	21,00 €

13.1.3	Jugendfischereischein (gültig bis Ende KJ, in dem Jugendliche das 16. Lj. vollendet):	5,00 €
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei; keine Fischereiabgabe bei Jugendfischereischeinen):	8,00 €/Jahr
13.3	Verlängerung des Fischereischeines (1, 5 oder 10 Jahre):	10,00 €
16.4	Verlustanzeige	5,00 €
14.	Gewerbesachen	
14.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	
14.1.1	Gewerbeanmeldung	30,00 €
14.1.2	Gewerbeummeldungen und Gewerbeabmeldungen	40,00 €
14.1.3	Schriftliche Auskünfte aus dem Gewerberegister	20,00 €
14.2	Spiele	
14.2.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):	50,00 €
14.2.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO:	50,00 €
14.2.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO):	50,00 €
14.3	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):	150,00 €
15.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
15.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10,00 – 100,00 €
15.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	je angef. Viertelstunde 18,00 €
16.	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	10,00 €
16.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	10,00 €
16.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	15,00 €

16.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	2,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
16.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500 €
16.1.6	Einrichtung einer Auskunftssperre	15,00 €
16.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	5,00 €
16.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
16.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	5,00 €
16.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	5,00 €
16.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	5,00 €
16.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde:	3,00 – 50,00 €
16.5	Gebührenfrei sind insbesondere:	
16.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	--
16.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	--
16.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	--
16.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	--
16.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	--
16.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	--
16.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	--
16.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	--

16.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	--
16.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	--
17.	Gaststättenrecht	
17.1	Gestattungen gem. § 12 GastG für 1 Tag	20,00 €
17.2	Gestattungen gem. § 12 GastG für 2 Tage	30,00 €
17.3	Gestattungen gem. § 12 GastG für 3 Tage	40,00 €
17.4	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben für 1 Stunde	7,50 €
17.5	Ortspolizeiliche Anordnungen	5,00 – 1.000,00 €
18.	Sprengstoff	
18.1	Bewilligung von Ausnahmen von Verkaufs- und Abbrennverboten nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV	20,00 – 200,00 €